

Säkulare Sozis



Beschlüsse des bundesweiten
Jahrestreffens am 6. Februar 2021



Zu Füßen von Willi Brandt: Gespräch in der Parteizentrale am 18.6.2019 auf Einladung von Generalsekretär Lars Klingbeil über die Einrichtung eines Arbeitskreises in der SPD.

V.l.n.r.: Norbert Reitz, Swen Schultz MdB, Daniela Kolbe MdB, Dr. Lale Akgün, Adrian Gillmann, Dr. Uli Bieler, Ulla Wolfram, Gerhard Lein

Inhalt

| | |
|--|----|
| <i>Unsere Arbeit in der SPD und für die SPD</i> | 3 |
| <i>Sprecherkreis freut sich auf den AK Humanisten</i> | 4 |
| <i>Sonderstellung der Kirchen beim Arbeitsrecht beenden</i> | 5 |
| <i>Verjährung bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche abschaffen</i> | 10 |
| <i>Aktive Strafverfolgung durch deutsche Staatsanwaltschaften bei sexuellem Missbrauch durch Kirchenvertreter</i> | 11 |
| <i>Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen</i> | 12 |
| <i>Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) überprüfen</i> | 14 |
| <i>Handreichungen für Mandatsträger in den Kommunen</i> | 15 |
| <i>Ersatzlose Streichung des § 166 StGB „Blasphemieparagraph“</i> | 15 |
| <i>Wirksamer staatlicher Schutz der religionsfreien Geflüchteten in Deutschland</i> | 16 |
| <i>Lobbyregister-Gesetz sollte auch für alle Religionsgemeinschaften gelten</i> | 17 |
| <i>Weltanschauliche Neutralität – Kirchlicher Lobbyismus</i> | 18 |
| <i>Verbot des Kopftuches bei Mädchen bis zum Alter von 14 Jahren (Kinderkopftuch) in staatlichen Institutionen</i> | 19 |
| <i>Entschließung: Die Zukunft des Religions- unterrichts an öffentlichen Schulen</i> | 21 |
| <i>Paragraph 219a StGB ist verfassungswidrig und deshalb abzuschaffen</i> | 24 |
| <i>Zur Weiterbearbeitung an den Sprecherkreis überwiesen:</i> | 24 |
| • Suizidhilfe: Mein Ende gehört mir | 24 |
| • Kinderrechte sind Menschenrechte | 24 |
| • Strategische Maßnahmen gegen den Politischen Islam | 24 |
| • Resolution: Demokratie ist kein Naturzustand | 24 |

Unsere Arbeit in der SPD und für die SPD

Hinter uns liegt ein erfolgreiches Jahres-treffen, das wir erstmals online durchge-führt haben. Dank intensiver Vorberei-tung der Antragsteller konnten wir eine ganze Reihe von wichtigen Beschlüssen fassen, die unsere weitere Arbeit in der SPD bestimmen werden. Diese Arbeit werden wir künftig in dem vom Partei-vorstand einzurichtenden Arbeitskreis fortführen, dem die Genoss*innen ange-hören werden, die ihren Glauben frei von der Mitgliedschaft in religiösen Organi-sationen leben.

Damit kommt die SPD nun der Entwick-lung in unserem Land nach. Während zur Zeit der Gründung der Bundesrepublik die Bevölkerung in Deutschland nahezu vollzählig „katholisch“ oder „evange-lisch“ war, hat sich deren Anteil inzwi-schen nahezu halbiert und durch Zuwan-derung gibt es eine Vielzahl unterschied-lichster Religionen, deren Mitglieder in unserem Land ihren eigenen Glauben le-ben können, solange sie sich an die uns alle verbindende und verbindliche frei-heitlich-demokratische Grundordnung halten.

Angesichts des dramatischen Mitglieder-Rückgangs bei den bislang so selbstbe-wussten Großkirchen, angesichts von Skandalen bei der Missbrauchs-Aufklä-rung, angesichts von EuGH-Urteilen ge-gen die Praxis kirchlichen Arbeitsrechtes, angesichts der hundertjährigen Ignorie-rung des Verfassungsgebotes der Been-digung kirchlicher Staatsleistungen wird

die SPD auch eine dezidiert säkulare Stimme haben.

Als „Säkulare Sozis“ mussten wir bisher außerhalb der SPD agieren, obwohl wir im ganzen Land aktiv Parteiarbeit betrei-ben und wissen, wo unsere Wähler der Schuh drückt und auch wo gegen gelten-des Recht verstoßen wird.

Entsprechend dem Parteitagbeschluss von 2019 in Berlin bemüht sich der Par-teivorstand neben all der Arbeit zur Vor-bereitung der in diesem Jahr anstehen-den Wahlen darum, die konfessionell nicht gebundenen Mitglieder stärker in die politische Arbeit einzubinden. Die Einsicht hat sich wohl durchgesetzt, dass Säkularität eine der tragenden Säulen unserer Demokratie und insbesondere unserer sozialdemokratischen Partei ist.

Toleranz und Solidarität werden bei uns großgeschrieben und dazu gehört ganz selbstverständlich auch die Meinungs-, Glaubens- und Religionsfreiheit, für An-gehörige aller Religionen aber natürlich auch für Menschen, die sich keiner religi-ösen Gemeinschaft zugehörig fühlen.

Seit 100 Jahren verlangt unsere Verfas-sung, die Weimarer Reichsverfassung ebenso wie das Grundgesetz, dass die Staatsleistungen eingestellt werden, die einstmals als Ausgleich für Enteignun-gen durch Napoleon gewährt worden waren. So fließt jährlich eine halbe Milli-arde an allgemeinen Steuergeldern (zu-sätzlich zu den Kirchensteuern) in die Kassen der Kirchen, die darüber nicht

einmal Rechenschaft ablegen müssen. Sie nehmen unser Geld – auch von denen, die keine Kirchensteuer bezahlen.

Erneut haben wir beim Jahrestreffen einen Sprecherkreis gewählt, der sich um die Weiterentwicklung unserer Programmarbeit kümmert und die Vorbereitung des Arbeitskreises der Bundespartei unterstützt. Als eine Art „Geschäftsführung“ wurden wir auch damit

beauftragt, die Kontakte zum Parteivorstand zu intensivieren und die Partei bei der Einrichtung eines AK zu unterstützen. Wir bauen dabei auf die Unterstützung aller säkularen und humanistischen Genoss*innen.

Für den Sprecherkreis:

Dr. Lale Akgün, Dr. Uli Bieler, Gerhard Lein, Norbert Reitz, Dr. Sabrina Seidler

Sprecherkreis freut sich auf den AK Humanis-



Gewählt wurden in den Sprecherkreis (in der Reihenfolge von oben links nach unten rechts) Dr. Elke Schmidt-Wessel, Norbert Reitz, Susanne Petersen, Dr. Uli Bieler, Dr. Klaus Gebauer, Gisela Gebauer-Nehring, Ulla Wolfram, Dr. Lale Akgün, Toni Nezi, Horst Hoffmann, Dr. Sabrina Seidler, Adrian Gillmann, Thorben Kösters, Gerhard Lein, Amardeo Sarma, sowie (ohne Bild) Julia Harmeling und Nils Opitz-Leifheit.

Sonderstellung der Kirchen beim Arbeitsrecht beenden

- Die als „Dritter Weg“ bezeichnete kirchliche Nebenrechtsordnung im Arbeitsrecht ist abzuschaffen und den Beschäftigten der Kirchen sind die vollen gewerkschaftlichen Rechte wie in weltlichen Betrieben zuzugestehen;
- es sind unverzüglich Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften aufzunehmen;
- das Streikrecht ist als Teil der Tarifautonomie auch den Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen zu gewährleisten, denn nur so können Löhne und Arbeitsbedingungen gleichgewichtig und auf Augenhöhe ausgehandelt werden;
- das Betriebsverfassungsgesetz und die Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung müssen auch in kirchlichen Einrichtungen volle Anwendung finden und der „Tendenzschutz“ ist auf die Beschäftigten im engeren „Verkündigungsauftrag“ der Kirchen zu begrenzen.

Die Sonderstellung der Kirchen beim Arbeitsrecht kann man in folgende drei wesentliche Bereiche gliedern: Betriebsverfassungsgesetz, Recht auf Tarifverträge und Streik sowie engere Fassung des Tendenzschutzes.

Betriebsverfassungsgesetz

In der Weimarer Republik von 1919 bis 1933, auf die noch heute die verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen in Deutschland zurückgeführt wird, hatten die Kirchen keine Sonderstellung beim Arbeitsrecht. Für die Kirchen und ihre Wohlfahrtseinrichtungen - der Caritas und Inneren Mission - wurden Tarifverträge abgeschlossen. Für sie galt das damalige Betriebsrätegesetz mit all seinen Rechten und Pflichten; Ausnahmen für kirchliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer gab es nicht.

Im sog. „Dritten Reich“ wurden Gewerkschaften zerschlagen, das Betriebsrätegesetz sowie die bis dahin geltende Tarifordnung 1934 abgeschafft und durch ein „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ ersetzt; das Führerprinzip wurde auch im Arbeitsrecht eingeführt, Arbeiter und Angestellte waren die „Gefolgschaft“ des Unternehmers. Im öffentlichen Bereich wurde ein entsprechendes Gesetz eingeführt, das von den Kirchen übernommen wurde; aus dieser Zeit stammt der Begriff der „Dienstgemeinschaft“ - dazu weiter unten mehr.

In Bezug auf die betriebliche Mitbestimmung war im Kontrollratsgesetz der Alliierten von 1946 keine Ausnahme für die Kirchen und ihre Einrichtungen vorgesehen. Erst durch die intensive Lobbyarbeit der beiden Kirchen wurde 1952 von der Regierung Adenauer das Betriebsver-

fassungsgesetz eingebracht und im Bundestag beschlossen, das in § 118 einen neuen Absatz 2 einfügte, wonach „Dieses Gesetz keine Anwendung findet auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen“. Im Gegenzug für diese Ausnahme hatten die Kirchen zwar zugesagt, gleichwertige Ordnungen für ihren Bereich zu schaffen, haben diese Zusage aber bis in die 70er Jahre gar nicht und auch bis heute nur unzureichend eingelöst.

In der EKD gab es erst 1959 eine erste Musterordnung für Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen und diakonischen Bereichen, 1971 dann auch ein Muster für ein entsprechendes Kirchengesetz, aber erst 1992 - 40 Jahre später! - beschloss die EKD das Mitarbeitervertretungsgesetz, das inzwischen mehrfach angepasst wurde. Die evangelischen Landeskirchen haben dieses Rahmengesetz teilweise übernommen, teilweise wird aber auch davon abgewichen. Zwar ist die Katholische Kirche zentralistischer organisiert, doch gilt auch dort eine Mitarbeitervertretungsrahmenordnung, die in allen Erz-/Diözesen übernommen werden musste und in einzelnen Regelungen erz-/diözesane Abweichungen vorsieht.

Und während 1950 nur ca. 50 000 privatrechtliche Angestellte und 90 000 Diakonissen und Ordensangehörige bei der Diakonie und Caritas beschäftigt waren, so sind es heute rund 1,4 Millionen mit wachsender Tendenz! Die Unternehmen unter dem Dach von Diakonie und

Caritas sind oft als Kapitalgesellschaften organisiert, kämpfen auf dem Sozialmarkt mit privaten und kommunalen Arbeitgebern um Marktanteile und Fachkräfte und unterliegen demselben Kostendruck wie andere Arbeitgeber. Denn die Finanzierung der erbrachten Leistungen erfolgt nahezu ausschließlich aus den staatlichen Steuereinnahmen sowie Sozialversicherungsbeiträgen. Kirchensteuermittel spielen eine verschwindend geringe Rolle bei der Erbringung der Leistungen. Den Marktzwängen ausgesetzt agieren kirchliche Arbeitgeber analog zu privaten und öffentlichen Trägern. So werden z.B. Tochtergesellschaften aus gegründet, um Tarifflicht zu betreiben und so die Personalkosten zu senken, Leiharbeit wird genutzt, und Teilzeit- sowie befristete Beschäftigung sind geübte Normalität. Hinzu kommen jedoch kirchliche Besonderheiten, wie z.B. eine schwächere betriebliche Mitbestimmung oder einfachere Möglichkeiten Löhne zeitweise zu senken oder die Arbeitszeit zu erhöhen, wenn eine wirtschaftliche Notlage besteht. Das bietet ihnen Wettbewerbsvorteile, die weltliche Anbieter nicht haben, weil sie sich mit Betriebsräten und Gewerkschaften auseinandersetzen müssen.

Nun könnte man ja sagen: Es ist doch gut, dass die beiden großen Kirchen inzwischen ihre Regeln den heutigen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes angepasst haben. Tatsächlich zeigt aber ein minutiöser Vergleich der Gewerkschaft ver.di, dass die von den Kirchen inzwischen zugestanden Mitarbeiterrechte

insgesamt und im Detail schlechter ausfallen als die Rechte der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Tarifverträge und Streikrecht

Eine wesentliche Grundlage unserer Sozialen Marktwirtschaft ist das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit in Art. 9 Abs.3 GG; Gewerkschaften handeln mit den Arbeitgebern Tarifverträge aus. Diese wirken als Rechtsnorm und regeln Lohn- und Arbeitsbedingungen verbindlich. Anders bei kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR): sie haben den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten nur, wenn und soweit im jeweiligen Arbeitsvertrag auf sie Bezug genommen wird. Der kirchliche Arbeitgeber kann in den Einzelverträgen zu Ungunsten der Beschäftigten von den AVR abweichen - im Gegensatz zu Tarifverträgen. Diese gelten unmittelbar und zwingend, individuell darf nicht unter ihr Niveau abgewichen werden, zum Schutz der Arbeitnehmer*innen. Die Aushandlung der AVR geschieht auf kirchenrechtlicher Basis ohne die Beteiligung von Gewerkschaften innerhalb Arbeitsrechtlicher Kommissionen, die paritätisch aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern besetzt sind. Im Streitfall entscheidet eine Zwangsschlichtung, das Streikrecht ist auf diesem kirchlichen Weg ausgeschaltet. Dafür bildet Art. 140 GG die verfassungsmäßige Grundlage, nach der Religionsgemeinschaften ihre inneren Angelegenheiten in den Schranken des für alle geltenden Rechtes selbst ordnen und verwalten dürfen.

„Gegen den lieben Gott streikt man nicht“ ist das plakative Argument der Kirchen für das Streikverbot ihrer Beschäftigten. Tatsächlich ist aber das Streikrecht das wesentliche Kernelement von Tarifverhandlungen, denn wenn die Arbeitgeberseite sich bei Verhandlungen sperrt, sind Streikmaßnahmen der entscheidende Hebel, um die Verhandlungsbereitschaft des Arbeitgebers für Verbesserungen im Sinne der Arbeitnehmer*innen zu erhöhen.

So heißt es bei der EKD in § 3 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes:

„Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst“.

Bei der katholischen Kirche heißt es analog in Art.7 Abs. 2 der Grundordnung: „Wegen der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts schließen kirchliche Dienstgeber keine Tarifverträge mit Gewerkschaften ab. Streik und Aussperrung scheiden ebenfalls aus.“

Auf der Grundlage eines entscheidenden Urteils des Bundesarbeitsgerichts von 2012, das das Streikrecht auch für Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen bestätigte, wurden allerdings in einigen Gebieten der Diakonie, vor allem in Norddeutschland, bereits Tarifverträge anstelle der nur individualrechtlich wirk-

samen Arbeitsvertragsrichtlinien ausgehandelt. Bei der Caritas werden in der Regel die Ergebnisse des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zeitversetzt übernommen (obwohl sie das Verhandlungssystem strikt ablehnen), um der Forderung nach gewerkschaftlich ausgehandelten Tarifverträgen für ihren Bereich entgegenzuwirken - wobei sie ihren Beschäftigten per Arbeitsvertrag die unmittelbare Mitwirkung im Tarifgeschehen verbietet.

Trotzdem sind im Oktober 2017 erstmals seit Gründung der Bundesrepublik Pflegekräfte eines katholischen Krankenhauses im Saarland und in 2020 Pflegekräfte in 21 katholischen Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg in den Streik getreten! Denn beim o.g. Zwangsschlichtungsverfahren beider Kirchen haben die Arbeitnehmer*innen kein Druckmittel in der Hand. Der Begriff der sogenannten Dienstgemeinschaft ist überholt. Er fußt auf der kirchlichen Annahme, dass es keinen klassischen Interessengegensatz zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Bezug auf Löhne und Arbeitsbedingungen gäbe, folglich Gewerkschaften und ein Streikrecht nicht benötigt werden. Der Begriff ist von den Nazis 1934 eingeführt worden und die Kirchen spätestens bei der Gründung der Bundesrepublik davon verabschieden können, doch sie haben ihn weitergeführt und versucht, ihn theologisch umzudeuten. Doch sein Zweck – vermeintliche Ausschaltung des Interessengegensatzes und der Notwendigkeit von Gewerkschaften – ist beibehalten worden und

sollte schon aus diesen Gründen nicht mehr verwendet werden.

Der Bundesparteitag der SPD hat 2013 beschlossen, dass der § 118 Abs.2 gestrichen werden soll, die Betriebe und Unternehmen also wie normale Tendenzbetriebe zu behandeln sind und das Streikrecht in diesen Einrichtungen uneingeschränkt zu gewährleisten sei. Geschehen ist bislang nichts zur Umsetzung dieses Beschlusses.

Tendenzschutz:

Oben wurde schon erwähnt, dass seit 1952 Abs. 2 des § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes nicht gilt für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform. Es wäre dagegen völlig ausreichend, wenn dieser Abs. 2 ersatzlos gestrichen und stattdessen Abs. 1 dieses Paragraphen gelten würde, in dem es heißt:

„Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, ... und Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, ... finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit die Eigenart des Unternehmens oder Betriebes dem entgegensteht.“ Die Kirchen wären also von dieser Ausnahmeregelung schon erfasst, allerdings mit der Einschränkung „soweit...“

Für die Mitarbeiter*innen der Kirchen hat die völlige Ausnahme weitreichende Konsequenzen: Nicht nur, dass nach wie vor die Stellenausschreibungen den Zusatz haben „Mitgliedschaft in der Kirche erforderlich“, wodurch nicht-konfessionell gebundenen Arbeitnehmer*innen sich für viele Arbeitsplätze gerade im Sozial- und Pflegebereich nicht bewerben können (obwohl das seit den EuGH-Urteilen nicht mehr so sein sollte). Sondern sie sind auch gehalten, sich am Arbeitsplatz und im Privatleben an die Regeln der Kirchen zu halten. So müssen Ärzte, Ärztinnen und Pflegekräfte legale Abtreibungen in katholischen Krankenhäusern ablehnen, um eine Kündigung zu vermeiden, sie dürfen keinen geschiedenen Partner heiraten und eine gleichgeschlechtliche Ehe geht auch nicht, um nur drei Beispiele zu nennen. Und der Austritt aus der Kirche kann zur fristlosen Kündigung führen!

Das Bundesarbeitsgericht hat die restriktive Haltung der Kirchen bis vor kurzem unterstützt; allerdings musste es seine jüngste Rechtsprechung durch zwei EuGH-Urteile entsprechend korrigieren. Es wäre also an der Zeit, dass die Kirchen sich auch anpassen und nicht in jedem Einzelfall durch alle Instanzen klagen. Die Streichung des Abs. 2 in § 118 BetrVerfG und die Beschränkung auf den 1. Absatz, also auf reine Tendenzbetriebe, würde dazu führen, dass die Tendenzschutzregelungen nur für die Beschäftigten gelten, die im engeren Verkündungsauftrag tätig sind.



Rechte der Arbeitnehmer*innen – Neue Grenzen für die Kirchen

- Kirchen verlangen die Einhaltung besonderer Loyalitätspflichten
- Verstöße können zur u.a. fristlosen Kündigung führen („Kirchenfeindliches“ Verhalten)
- Diskriminierungsprivileg: Anforderungen an Konfession bei Stellenbesetzung

Rechtsprechung* stärkt Arbeitnehmerrechte

- Kirchen dürfen auch nach europ. Recht besondere Anforderungen stellen
- Muss in den Ausgleich mit dem Diskriminierungsschutz** für Arbeitnehmer*innen gebracht werden
- Anforderungen müssen für die **jeweilige** ausgeübte Tätigkeit **wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt** sein
- durch staatliche Gerichte überprüfbar!
- Nationales vs. europäisches Recht

*vgl. EuGH-Urteil vom 17. April 2018 - C-401/17 und BstJ-Urteil vom 25. Oktober 2018 - B-278/17-18, EuGH-Urteil vom 11. September 2018 - C-581/17 und BstJ-Urteil vom 25. Februar 2019 - A-20/18-19, EuGH-Urteil vom 20. März 2019 - C-581/17 und BstJ-Urteil vom 25. Februar 2019 - A-20/18-19

**in Verbindung mit der Richtlinie vom 27. November 2000 zur Bekämpfung eines geschlechtlichen Diskriminierung für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf!

10 Kirchen, Diakonie, Caritas

Grundlage der kirchlichen Nebenrechtsordnung im Arbeitsrecht

„Jede Religionsgesellschaft **ordnet und verwaltet** ihre Angelegenheiten selbständig **innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes**. [...]“ (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV)

Es gibt kein Selbstbestimmungsrecht!

Kirchliche Gesetze

- Betriebliche Mitbestimmung (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, Mitarbeitervertretungsgesetz der katholischen Kirche)
- Kath. Grundordnung und evang. Arbeitsrechtsregelungsgesetze

Begünstigung in staatlichen Gesetzen

- Ausnahmen z.B. im BetrVG, MitbestG
- Zulässige Ungleichbehandlung wegen Religion (gem. § 9 AGG)

7 Kirchen, Diakonie, Caritas

Rechte der Arbeitnehmer*innen – Mitbestimmung

Betriebliche Mitbestimmung

Kirchliche Mitbestimmungsgesetze sind systematisch vergleichbar mit BetrVG, aber:

- Bürokratisiertes Verfahren („Fristenregime“)
- Wesentliche Durchsetzungsmöglichkeiten bei betrieblichen Streitigkeiten sind schwächer (z.B. Einigungsstelle) und materielle Ausstattung schwächer
- Keine originären Rechte für Gewerkschaften
- Eigene kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit (ohne Rechtsfortbildungskompetenz)

Unternehmensmitbestimmung (z.B. nach MitbestG)

- Nicht vorhanden, trotz zunehmender Fusionen und Konzernbildungen!
- Keine Verpflichtung, da gesetzliche Ausnahme geregelt ist
- Diakonie hat eine Verbandsempfehlung; bislang dürftige Umsetzung
- Caritas hat Diskussion darüber begonnen

6 Kirchen, Diakonie, Caritas

*Folien aus dem Einführungsvortrag von Gewerkschaftssekretär **Mario Gembus, ver.di** - zuständig für Kirchen, Diakonie und Caritas*

Mit freundlicher Genehmigung des Referenten

Verjährung bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche abschaffen

Wir fordern die Abschaffung der Verjährung bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche!

Hierzu ist eine Bundesratsinitiative erforderlich, die mit einer entsprechenden Mehrheit von den Landtagen verabschiedet werden muss.

Begründung:

Angesichts steigender Fallzahlen beim sexuellen Missbrauch an Kindern und den erschreckenden Taten beispielsweise in Lügde (NRW)¹ oder im Bereich der katholischen Kirche² und anderer Institutionen, fordern wir die Abschaffung der Verjährung bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche!

„Statistisch gesehen ist es für ein Kind wahrscheinlicher Opfer eines sexuellen Missbrauchs zu werden als in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden. Das bedeutet, statistisch gesehen, dass in einer Klasse

von 30 Kindern mindestens ein Kind Opfer sein könnte.

Momentan ist es mit der Verjährung so, dass die Verjährung für sexuellen Missbrauch zwischen 5 Jahren und 20 Jahren beträgt. Anders als bei anderen Delikten beginnt diese Verjährung erst ab der Vollendung des 30ten Lebensjahres des Opfers. Dies ist 2015 das letzte Mal neu geregelt worden.“³

Wir säkularen Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten stehen hier ganz klar auf der Seite der Opfer. Wir möchten einen generationsübergreifenden Schutz erreichen, in dem Täter ihr Leben lang verfolgt werden können. Kein Täter darf davor sicher sein, dass sich Strafverfolgungsbehörden an ihn wenden und das Delikt verfolgen.

Nach unserer Sicht ist jedes Argument gegen die Abschaffung der Verjährung ein Täterschutzargument und das ist mit uns und unserer Position unvereinbar.

¹https://de.wikipedia.org/wiki/Missbrauchsfall_Lügde

²https://de.wikipedia.org/wiki/Sexueller_Missbrauch_in_der_römischkatholischen_Kirche#Übersicht_der_bekannt_gewordenen_Fälle_nach_Bistümern_geordnet

³ Zitat: Wiebke Osigus, SPD-Mitglied im Niedersächsischen Landtag und stellvertretende rechtspolitische Sprecherin, Oktober 2019

Aktive Strafverfolgung durch deutsche Staatsanwaltschaften bei sexuellem Missbrauch durch Kirchenvertreter

Die bisher zu konstatierende Zurückhaltung der staatlichen Justiz mit Blick auf eine konsequente Strafverfolgung von Kirchenvertretern bei Fällen des sexuellen Missbrauchs ist nicht länger hinnehmbar.

Sexueller Missbrauch muss als sogenanntes „Offizialdelikt“ von Amts wegen von der Staatsanwaltschaft auch in Kirchenkreisen mit Nachdruck verfolgt werden.

Dies erfordert nicht zuletzt die Glaubwürdigkeit des säkularen Rechtsstaats.

Stellt sich heraus, dass sich Hinweise auf schwerste Straftaten in kirchlichen Archiven befinden, sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, Beschlagnahmebeschlüsse zu beantragen und diese Archive auszuwerten.

Die SPD setzt sich dafür ein, dass - unabhängig vom kircheninternen Sanktionsverfahren – auch kirchenangehörige

Täter konsequent durch Staatsanwaltschaften angeklagt werden und ihnen vor ordentlichen Gerichten der Prozess gemacht wird.

Begründung:

Es gibt keine grundsätzlichen Ausnahmen von der Strafverfolgung für die Kirche und ihre Vertreter. Es gibt auch kein Recht der Kirche – etwa unter Berufung auf das Kirchenrecht und die eigene Strafgewalt –, ihre Institution strafrechtlichen Eingriffen zu entziehen.

Unabhängig von dem eigenen kircheninternen Sanktionsverfahren gilt für Straftaten des StGB auch für kirchenangehörige Täter das staatliche Strafverfahren.

Aus dem Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 Abs. Nr. 1 StPO, das einzig auf die spezifisch seelsorgerische Tätigkeit begrenzt ist, folgt kein generelles Ermittlungsverbot.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft gilt keinerlei kirchlicher Datenschutz.⁴

⁴ <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/missbrauchsstudie-rechtsslage-eindeutig-keine-ausnahmen-strafverfolgung-fuer-kirche-und-ihre>

<https://hpd.de/artikel/staatsanwaltschaften-sollten-jetzt-kirchenarchive-beschlagnahmen-16001>

Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen

Die säkularen Sozis begrüßen, dass durch den Gesetzentwurf der FDP/Linken/ Grünen vom 16.5.2020 (BT-Drs. 19/19273) endlich erneut Bewegung in die Diskussion über die Ablösung der Staatsleistungen gekommen ist. Sie bittet jedoch die SPD-Fraktion im Bundestag dringend, dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Form aus den nachstehend genannten Gründen nicht zuzustimmen.

Die säkularen Sozis schlagen vor, in geeigneter Weise alsbald parteiintern eine Erörterung in Gang zu bringen zur Frage, wie die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen gestaltet werden sollten. Dazu sollten neben den Kirchen und den betroffenen Ländern auch andere, vor allem säkulare gesellschaftliche Gruppierungen, in die Diskussion einbezogen werden.

Der Prozess sollte so gestaltet werden, dass zu Beginn der nächsten Legislaturperiode endlich – nach 100 Jahren – ein Entwurf der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu einem Grundsätzegesetz nach Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung vorgelegt werden kann.

Begründung:

Die SPD-Fraktionen im Bundestag und in den Länderparlamenten sollten bei ihrer Willensbildung zu der Ablösung der Staatsleistungen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 WRV aus säkularer Sicht folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

Die Parlamente (Bund und Länder) haben es seit über 100 Jahren unter Verstoß gegen Artikel 138 Absatz 1 WRV unterlassen, die historischen Staatsleistungen

abzulösen, und dadurch bewirkt, dass den Kirchen in dieser Zeit staatliche Mittel der Länder zugeflossen sind, die bei rechtzeitiger/frühzeitiger Ablösung nicht weitergezahlt worden wären (allein seit 1949 mehr als 19 Milliarden Euro).

Den Kirchen ist im Jahre 1919 nach der Trennung von Staat und Kirchen verfassungskräftig das Recht auf Kirchensteuererhebung gerade zum Zweck der staatsunabhängigen Eigenfinanzierung und als Ersatz für die bisherige finanzielle staatliche Religionsfürsorge garantiert worden.

Durch das seitdem erreichte, bemerkenswert hohe Steueraufkommen (im Jahr 2019 mehr als 12,6 Milliarden Euro) ist nicht nur die frühere finanzielle Abhängigkeit der Kirchen von allgemeinen Staatsleistungen entfallen, sondern auch jeder denkbare Sachgrund für weitere ergänzende staatliche Unterstützung neben den ohnehin gewährten vielfältigen staatlichen Leistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Jugendhilfe, Bildung, Entwicklungshilfe und Denkmalschutz.

Angesichts ihrer schwindenden Mitgliederzahlen (2020: nur noch 52 % der Bevölkerung) ist die exklusive finanzielle Alimentierung der Kirchen auf Kosten aller Steuerzahler unter Ausschluss der anderen Religionsgemeinschaften (bis auf die jüdischen Gemeinden) nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Staatsleistungen werden mit historisch nicht mehr nachvollziehbaren Vorgängen begründet, die länger als 200 Jahre zurückliegen, vor allem mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Nicht nur in kirchenfernen, sondern zunehmend auch in den kirchennahen und kirchenangehörigen Bevölkerungskreisen wird darin eine heute nicht mehr zu rechtfertigender Privilegierung zweier Religionsgemeinschaften gesehen. Die Kirchen selbst fordern immer dringender die Ablösung der Staatsleistungen.

Es fehlt bis heute an einer Benennung der konkreten historischen Rechtstitel für die Staatsleistungen nach Artikel 138 Absatz 1 WRV, die im Jahre 1919 Bestand hatten. Die Berufung auf die Beträge, die in den später geschlossenen Staatskirchenverträgen genannt werden, geht fehl. Das gilt auch für die in

diesen Verträgen vereinbarte Steigerung nach Maßgabe der Beamtenbesoldung.

Es fehlt auch eine Erklärung für die extrem unterschiedliche Höhe der Staatsleistungen in den Bundesländern.

Die Kirchen sind auch ohne Staatsleistungen (ca. 2 bis 3 % ihrer laufenden Einnahmen) in der Lage, ihren angesichts zurückgehender Mitgliederzahlen geringer werdenden Bedarf dauerhaft zu decken, mit Blick auf die Situation in den neuen Ländern ggf. durch einen innerkirchlichen Finanzausgleich.

Die Ablösung der Staatsleistungen – wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen – durch einmalige Entschädigungsleistungen auf der Grundlage des Äquivalenzprinzips ist widersinnig, weil sie ökonomisch einer immerwährenden Fortzahlung der Staatsleistungen gleichkommt. Eine Verewigung der Staatsleistungen wollte der Ablösungsauftrag der Verfassung aber gerade verhindern, wie sich auch aus Art. 178 WRV ergibt.⁵

Für die in Art. 138 WRV vorgesehene Ablösung kennen die deutsche Geschichte und die Rechtsordnung kein auch annähernd vergleichbares Vorbild. Die Forderung nach einer wertgleichen Entschädigung auf der Basis der bisher geleisteten Zahlungen findet nirgends eine Grundlage; selbst das mit dem Heiligen Stuhl geschlossene Reichskonkordat sieht nur einen „angemessenen Ausgleich“ vor (Art. 18).

Ergänzende Hinweise:⁶

Zum Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen der Opposition FDP/Linke/Grüne (Drs. 19/19273) soll eine Anhörung stattfinden (Beschluss des Innenausschusses v. 16.12.2020), die noch nicht terminiert ist. Einer der Initiatoren, der FDP-Abgeordnete Strasser meint: "Über 100 Jahre nach dem Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatskirchenleistungen gibt es nun zum ersten Mal einen Vorschlag, der nicht nur eine parlamentarische Mehrheit finden könnte,

sondern auch einen für die betroffenen Kirchen und Bundesländer einen gangbaren Weg aufzeigt. Das wird mir von verschiedensten Seiten signalisiert."

Auch wenn der kirchenpolitische SPD-Sprecher Lars Castellucci vermutet, es werde sich in der laufenden Legislaturperiode nichts mehr tun, sollten die Argumente der Säkularen Sozis rechtzeitig vorgetragen werden, damit wir nicht überraschend vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Insbesondere sollten wir darauf dringen, dass Entscheidungen auf Bundesebene (und später auf Landesebene) nicht getroffen werden, bevor parteiintern aus-reichend Gelegenheit zum Meinungsaustausch bestand.

Den Castellucci-Entwurf kennen wir noch nicht; er dürfte vermutlich nicht mit den säkularen Vorstellungen kompatibel sein. Wir sollten aber – immerhin ist Castellucci für die SPD der religionspolitische Fraktionssprecher – seinem Entwurf, den er nach eigener Aussage „in der Tasche hat“, nicht vorgreifen, sondern zunächst nur unsere Grundposition und unsere Argumente formulieren. Ob die säkularen Sozis in Kenntnis seines Entwurfs später einen eigenen Gesetzesvorschlag unterbreiten sollten, bedürfte der Erörterung.

Ggf.: Im Bündnis altrechtliche Staatsleistungen abschaffen (BASTA)⁷ ist ein Gesetzentwurf erarbeitet worden, der mit ergänzenden Erläuterungen auf der Website des Instituts für Weltanschauungsrecht (ifw) veröffentlicht worden ist.⁸ Trotz verschiedener Bedenken im Einzelnen enthält der Entwurf außerordentlich viele neuartige und richtige Ansätze, von denen sich ggf. auch die säkularen Sozis einige zu eigen machen könnten. Auch auf meinen Gesetzentwurf von 2011 zur entschädigungslosen Beendigung der Staatsleistungen⁹ möchte ich hinweisen.

Wenn – erwartungsgemäß – die Zahlung abschließender Entschädigungsleistungen an die Kirchen unvermeidbar ist, dann sollten die säkularen Sozis sich dafür einsetzen, diese Abschlusszahlung so gering wie möglich zu halten, damit die Länderfinanzen so weit wie möglich geschont werden.

⁵ Näheres nachzulesen u.a. bei <https://fowid.de/meldung/aequivalenzprinzip-best-case-fuer-kirchen>.

⁶ Antragsteller Johann-Albrecht Haupt, Hannover

⁷ dazu siehe die Website <https://staatsleistungen-beendenden.de/>

⁸ <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/staatsleistungen-aenderungsantrag-2020>

⁹ <http://www.staatsleistungen.de/420/haupt-entwurf-grundsatzegesetz>

Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) überprüfen¹⁰

DITIB, nach eigenen Angaben „größte sunnitisch-islamische Organisation in Deutschland mit Sitz in Köln-Ehrenfeld“ hat sich inzwischen zum verlängerten Arm der Türkeipolitik unter Erdoğan entwickelt. Sie ist de facto eine nachgeordnete Dienststelle der Diyanet, des Präsidiums für Religionsangelegenheiten in der Türkei, obwohl sie sich immer wieder „als nach deutschem Vereinsrecht organisierter Verein“ dazustellen versucht. Jedoch kann man einen Verein, dessen Vorsitzender sich als Staatssekretär der türkischen Regierung mit Diplomatenpass in Deutschland befindet, schwerlich als einen deutschen Verein ansehen. Weiterhin werden alle Imame der DITIB aus der Türkei geschickt und aus der Türkei bezahlt und können sich den Weisungen aus Ankara kaum widersetzen. Seit dem Putschversuch Juli 2016 ist der Einfluss Ankaras auf DITIB weitergewachsen. Somit ist DITIB viel mehr eine politische als eine religiöse Organisation und erfüllt alle Kriterien des politischen Islams.

Aus diesem Grund fordern wir, dass die SPD als Partei alle Kontakte zu DITIB überprüft und gegebenenfalls einstellt. Weiterhin sollte die SPD dort, wo sie in Regierungsverantwortung steht, diese auch auf Regierungshandeln übertragen

und die Zusammenarbeit mit DITIB einstellen.

Des Weiteren fordern wir, dass alle Zahlungen, die staatlicherseits an DITIB überwiesen worden sind, für die letzte 10 Jahre - also von 2011 bis heute - aufgelistet und öffentlich gemacht werden. Und zwar auf Bundes- Landes- und Kommunalebene.

Begründung:

DITIB als türkisch-staatliche Institution fungiert in Deutschland als Vertreterin der AKP-Politik. Unter dem Vorwand, der Verband sei als Gesprächspartner wichtig und der Dialog müsse aufrechterhalten werden, wird von Seiten der Politik über diese kritische Organisation hinweggesehen.

Abgesehen davon, dass die Wichtigkeit des Dialogs mit DITIB der Erklärung bedarf, dürften die wahren Gründe für die Nachsichtigkeit mit ihr eher im politischen und wirtschaftlichen Raum zu suchen sein.

Inzwischen äußert sich Erdogan immer direkter gegen einen säkularen Staat und sieht die Zukunft der Türkei in einem islamischen Staat. Diese Politik wird von DITIB gutgeheißen und hier in Deutschland an die Muslime weitervermittelt. Diejenigen, die öffentliche Kritik an Erdogans Politik üben, werden durch seine Anhänger beschimpft und bedroht. So gesehen ist die Gefahr, die von der AKP ausgeht, für die türkischstämmigen Bürgerinnen und Bürger unvergleichlich größer als für autochthone Deutsche.

Erwähnt sollte in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Spionagetätigkeit der DITIB-Imame nach dem misslungenen Putsch Juli 2016. Die Imame sollten vor allem Gülen-Anhänger an die türkischen Generalkonsulate melden. 11

¹⁰ Redaktionell aktualisiert

¹¹ Volker Beck und die DITIB-Spitzelaffäre (faz.net)

Die türkische Politik setzt DITIB in Deutschland offen als Instrument der eigenen politischen Agenda ein. Somit ist DITIB auch keine (angeblich nur) religiöse Institution, sondern eine politisch-religiöse, also eine islamistische. In diesem Fall geht es darum, dass die Demokratie wehrhaft sein muss gegen diejenigen, die sich eine andere Ordnung als die säkular-freiheitliche vorstellen und dies auch offen aussprechen.

Handreichungen für Mandatsträger in den Kommunen

Der Sprecherkreis der Säkularen Sozials wird aufgefordert, Handreichungen für Mandatsträger und interessierte Genoss*innen in Kommunen zu erstellen, die Informationen zu säkularen Themen auf kommunaler Ebene enthalten.

Begründung:

In öffentlichen Diskussionen wird, wenn es um Angebote und Aktivitäten der Kirchen geht, der Eindruck erweckt, dass der jeweilige konfessionelle Träger, die Einrichtungen finanziert. Vom „Normalbürger“ wird mit dieser Begründung akzeptiert, dass der Träger alleine über sein Personal und die Aufnahme in Einrichtungen (z.B. Kindergärten) entscheidet.

Viele weitere Leistungen, die als von der jeweiligen Kirche erbracht und finanziert erscheinen, z.B. Einzug der Kirchensteuer aber auch Funktionen wie Militärfarrer, zahlt die Allgemeinheit, das heißt der Steuerzahler.

Als Hilfestellung für unsere Mandatsträger, aber auch Informationsquelle für interessierte Genossen, finde ich es wichtig solche Fakten an der Hand zu haben.

Ersatzlose Streichung des § 166 StGB „Blasphemieparagraph“

Noch immer gilt der anachronistische Blasphemieparagraph (§ 166 StGB) unter der Überschrift „Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“, der nicht die vermeintliche Beschimpfung als solche unter Strafe stellt, sondern die daraus resultierenden Folgen („Störung des öffentlichen Friedens“). Dieser § 166 StGB ist ersatzlos zu streichen.¹²

Begründung:

Als einer von wenigen strafrechtlichen Tatbeständen hängt die Anwendung des § 166 StGB zentral von der zu erwartenden Reaktion der „Geschädigten“ ab.

Es gibt kein Grundrecht darauf, in seinen Gefühlen - selbst wenn sie religiös-fundamentaler Art sind - nicht verletzt zu werden.

Nur, was den "öffentlichen Frieden" stören könnte, fällt in den Geltungsbereich dieser Regelung. Somit stellt sich der Staat bislang auf die Seite von Aggressiven und Gewaltbereiten.

Die negative Signalwirkung auch im internationalen Kontext – gerade mit Blick auf die übrigen Länder, die Blasphemie unter Strafe stellen¹³ - ist dabei ein starkes Argument für eine schnelle Abschaffung, die aufgrund der geringen kriminalpolitischen Relevanz ohne weitere Komplikationen realisiert werden kann.

¹² <https://end-blasphemy-laws.org/>

¹³

Wirksamer staatlicher Schutz der religionsfreien Geflüchteten in Deutschland

Wirksamer staatlicher Schutz der religionsfreien Geflüchteten in Deutschland, und zwar nicht nur vor staatlichen Repressionen und Bedrohungen durch die Regierungen ihrer Herkunftsländer (z.B. Türkei, Iran, Saudi-Arabien), sondern auch vor Milizen, Familien- und Clanmitgliedern. Der deutsche Staat kann u.a. die Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen zum Schutz vor Verfolgung aufheben und die Prozesse beim Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre verbessern, die Polizei- und Sicherheitsbehörden für ausländische Täternetzwerke in Deutschland sensibilisieren, diplomatische Maßnahmen ergreifen und Ausweisungen und Einreisesperren veranlassen.

Begründung:

Menschen, die sich von Islam abgewendet haben und deswegen aus ihren Heimatländern fliehen mussten, werden in Deutschland durch die islamistischen Regierungen ihrer Herkunftsländer (z.B. Iran, Saudi-Arabien) sowie von Milizen, Familien- und Clanmitgliedern bedroht, sind aber gleichwohl durch Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen exponiert und fürchten auch in Deutschland um Leib und Leben.¹⁴

Bärbel Kofler (SPD), Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, sagt: „Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit eines jeden Menschen muss in all seiner Vielfalt geachtet werden. Hierzu gehört auch die Freiheit, keine Religion auszuüben. Dies ist ein zentraler Bestandteil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Es ist mir wichtig, dass Menschen, die in ihrer Heimat aufgrund ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen verfolgt wurden und in Deutschland Aufnahme finden, ihre Religion und Weltanschauung bei uns frei und in Frieden praktizieren können. Flüchtlinge, die in ihren Heimatländern häufig unter kollektiven Erscheinungsformen religiösen Hasses gelitten haben, sollen im Klima einer offenen und ehrlichen Diskussionskultur in einer weltoffenen Gesellschaft in den Genuss dieser vom Grundgesetz verbrieften Freiheiten kommen.“¹⁵

In diesem Sinne stärkt die SPD den wirksamen Schutz der religionsfreien Geflüchteten in Deutschland.

¹⁴<https://www.dw.com/de/bedrohte-saudische-frauen-in-deutschland-wir-werden-dich-kriegen/a-47562270>; <https://www.dw.com/de/wenn-atheismus-ein-asylgrund-ist/a-46791128>; [<weltgeschehen/weltspiegel/sendung/irak-europa-rockergang-al-salam-100.html>.](https://www.daserste.de/information/politik-</p></div><div data-bbox=)

¹⁵<https://atheist-refugees.com/stimmen-zur-saekularen-fluechtlingshilfe/#kofler>

Lobbyregister-Gesetz sollte auch für alle Religionsgemeinschaften gelten

„Am 8. September hat die Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD einen Gesetzentwurf (Drs. 19/22179) zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag vorgelegt. Von der Transparenzpflicht wird jedoch das Lobbying von Kirchen und Islamverbänden grundsätzlich ausgenommen.“

Wir fordern eine Transparenzpflicht auch für Kirchen, Islamverbände und sonstige Religionsgemeinschaften.

Begründung:

„Aus säkularer Sicht ist die im Gesetzentwurf angelegte Privilegierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften wie den Islamverbänden von besonderem Interesse. Nach Paragraph 1 Absatz 3 Buchstabe i des Koalitionsentwurfs eines Lobbyregistergesetzes soll die Interessenvertretung, die im Rahmen der Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften geschieht, von der Eintragungspflicht im Lobbyregister befreit werden. (...) Zunächst fällt dabei ins Auge, dass die Autoren des Entwurfs neben den Kirchen lediglich von Religionsgemeinschaften sprechen, obwohl nach Artikel 137 Absatz 7 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG Weltanschauungsgemeinschaften (also auch nichtreligiöse Vereinigungen zur

Pflege einer Weltanschauung) Religionsgesellschaften grundsätzlich gleichgestellt sind. (...)

Ungeachtet dessen ist die hier gewollte Privilegierung auch sachlich völlig überzogen. Damit wären die Kirchen oder auch Islamverbände mit Körperschaftsstatus und alle zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Organisationen (Glaubensgemeinschaft, Sozialverbände, Einrichtungen) quasi komplett von der Eintragungspflicht ausgenommen. (...) So könnten zum Beispiel die in der Pflegebranche involvierten kirchlichen Sozialverbände Caritas und Diakonie beim Thema Sterbehilfe ihre Interessen völlig intransparent in die Büros der Abgeordneten tragen, während die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) oder die Arbeiterwohlfahrt sich zunächst im Lobbyregister eintragen und alle damit verbundenen Voraussetzungen erfüllen müssten.

Die Befreiung der Kirchen von der Eintragung im Lobbyregister ist auch deshalb völlig unangemessen, weil es sich bei ihnen um Organisationen mit den vielleicht stärksten Lobbystrukturen im Parlament handelt. Kirchen sind klar und eindeutig auch politische Akteure, die ihre spezifischen Interessen durch Lobbyarbeit gegenüber Parlamenten und Regierungen vertreten und durchzusetzen versuchen. (...)»¹⁶

¹⁶ <https://hpd.de/artikel/lobbyregister-gesetz-sollte-auch-fuer-kirchen-und-islamverbaende-gelten-18527>

Weltanschauliche Neutralität – Kirchlicher Lobbyismus

Das Netzwerk der säkularen Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten fordert ein Ende der (lobbyistischen) Rechristianisierung des öffentlichen Lebens.

Wir fordern ein Ende religiöser Handlungen in öffentlichen Räumen des Staates: Dazu gehören u.a. „Einsegnungen“ von Stadträten, Landtagen, das Adventssingen im Bundestag (das erst seit 2008 stattfindet) sowie Segnungen staatlicher Gebäude.

Darüber hinaus fordern wir ein Ende der Missachtung höchstrichterlicher Beschlüsse wie den sog. „Kruzifixbeschluss“ aus dem Jahre 1995. Kreuze sind unverzüglich aus öffentlichen Räumen des Staates zu entfernen.

Begründung:

Artikel 140 GG/Artikel 137 WRV (1) besagt: Es besteht keine Staatskirche!

*Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in den sechziger Jahren in Auslegung des o.g. Artikels klargestellt, dass der Staat zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet sei und dem Staat als Heimstatt aller Bürger*innen ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auferlegt.*

Religiöse Einsegnungen und andere religiös motivierte Handlungen sowie Symbole von und in Parlamenten und anderen öffentlichen Räumen des Staates widersprechen diesem Neutralitätsgebot.

Obwohl das höchste deutsche Gericht die Verfassungswidrigkeit von Kreuzen in öffentlichen Räumen des Staates bereits 1995 festgestellt hat, wird weiterhin dagegen verstoßen (Kreuz im Verwaltungsgericht Düsseldorf).¹⁷

¹⁷<https://hpd.de/artikel/10-jahre-verfassungsbruch-im-verwaltungsgericht-duesseldorf-18806>

Verbot des Kopftuches bei Mädchen bis zum Alter von 14 Jahren (Kinderkopftuch) in staatlichen Institutionen

Für Mädchen unter 14 Jahren muss an allen öffentlichen Institutionen wie Kitas, Schulen, offenen Tagesstätten ein gesetzliches Kopftuchverbot herrschen. Alle Kinder haben nach der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Kindheit.¹⁸ Die staatlichen Einrichtungen haben die Aufgabe, Kinder mit der Vielfalt des Lebens vertraut zu machen und sie auf ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten. Dabei dürfen Mädchen nicht anders behandelt werden als Jungen.

Das Kopftuch ist ein eindeutiges Merkmal einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung und steht weiterhin für die Sexualisierung des Mädchens. Eine Kindheit mit einem Kopftuch entspricht nicht der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Kindes im Deutschland des 21. Jahrhunderts.

Begründung:

Artikel 3.(2) Des GG schreibt nicht nur die Gleichberechtigung von Männern und Frauen vor, er verpflichtet den Staat weiterhin, bestehende Ungleichbehandlung abzuschaffen.¹⁹

¹⁸ Dabei erstreckt sich die Kindheit bis auf 18 Jahre. Die hier angegebenen 14 Jahre beziehen sich auf die Religionsmündigkeit, die in Deutschland mit 14 Jahren einsetzt.

¹⁹ (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. 2Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Das Kopftuch ist ein eindeutiges Merkmal Ungleichbehandlung von Männern und Frauen.

Zwar schreibt Artikel 4 GG die Religionsfreiheit vor.²⁰ Das Tragen des Kopftuches bei Kindern wird seitens der Familien und der islamischen Verbände damit gerechtfertigt. Aber – darf eine Religion so weit in den Alltag der Gesellschaft hineinwirken? Dazu der Staatsrechtler und Staatsphilosoph Josef Isensee: „Es ist aber so, dass sie (Anm. Die Religion) keinen Freibrief hat, sich in allen Lebensbereichen zu engagieren und gleichzeitig das Grundrecht der Religionsfreiheit hinauswirken. Das garantiert ihr auch noch andere Grundrechte. Innerhalb der Religionsfreiheit hat sie auch in gewissem Umfang die Möglichkeit zu bestimmen, was religiös motiviert ist und was nicht. Aber diese Selbstdefinition ist nicht unbegrenzt. Sie kann nicht jede Ihrer Aktivitäten religiös deklarieren. Die Religionsfreiheit hat auch ihre thematischen Grenzen. (...) Allerdings bedeutet es, dass dieser Glaube an Gott und letzte Dinge den Einzelnen bewegen kann, praktische Dinge im Leben zu tun. Und diese praktischen Dinge müssen sich in die allgemeine Rechtsordnung einfügen, wenn sie über den inneren Kreis des Gläubigen und der Glaubensgemeinschaft hinausgreifen. Hier stoßen sie auf Grenzen, auf Rechte der anderen und auf Rechte der staatlichen Gemeinschaft.“²¹

Also muss der Staat zupacken, wenn das Interesse der Kinder durch das Streben religiöser Eltern und Gruppen gefährdet ist. Beim Kopftuch des Mädchens unter 14 Jahren bei Muslimen genauso wie bei der benötigten Bluttransfusion bei Kindern von Zeugen

²⁰ (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

²¹ <https://www.domradio.de/themen/islam-und-kirche/2018-06-15/wie-deutschland-juristisch-auf-politischen-islam-reagieren-koennte>

Jehovas. Ein weibliches Kind orthodoxer Muslime muss die Chance haben, ohne Kopftuch in die Schule zu kommen, genauso wie das Kind von Zeugen Jehovas die Chance haben muss, eine Bluttransfusion zu bekommen.

Und genau an diesem Punkt setzt das Gutachten von Prof Nettersheim „Grundgesetz und das Verbot eines Kinderkopftuches an.“²²

Prof. Nettersheim geht davon aus, dass die Schule die Pflicht hat, Kinder mit diversen Lebensformen der modernen Gesellschaft vertraut zu machen. „Der Gesetzgeber bewegt sich im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 GG, wenn er als Erziehungsziel die Befreiung aus traditionellen Rollenvorstellungen, die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit vorgegebenen, sittlich geprägten Lebensformen und die Förderung des Willens, zu einer eigenständigen Entscheidung

zu kommen, welchen Lebensentwurf man anstreben will, festlegt.“

Auch er kommt zu dem Schluss, dass ein Verbot des Kinderkopftuches an öffentlichen Schulen nach dem Grundgesetz möglich ist.

Jetzt geht es darum, ob wir Sozialdemokraten den politischen Willen zeigen, dieses Verbot auch durchzusetzen.

Dabei sollten wir zwei sozialdemokratische Kernelemente nicht aus den Augen verlieren:

Wir stehen für die universellen Kinderrechte.

Wir stehen für die Förderung von sozial und gesellschaftlich benachteiligten Gruppen, in diesem Fall die muslimischen Mädchen aus orthodoxen Elternhäusern.

²²<https://frauenrechte.de/images/downloads/presse/kinderkopftuch/Nettesheim-Gutachten-Kinderkopftuch-Endfassung.pdf>

Entschließung: Die Zukunft des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen

Religionsunterricht ist nach Art. 7 [3] GG mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach, wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt und unterliegt staatlicher Aufsicht. Diese Aussage (in den besonderen ersten 20 Artikeln des GG) entstammt einer Zeit, als Religionszugehörigkeit in Deutschland eine Selbstverständlichkeit war. Nahezu 90% der Deutschen waren Mitglieder einer der beiden großen Kirchen(bünde), und es verstand sich fast als ein Akt der Beschämung, nach den im Grunde totgeschwiegenen NS-Zeiten, Halt an Kirchen zu suchen, und ihre Rollen in der Zeit vor der NS-Diktatur, dann in ihr und schließlich in Massenvernichtungskrieg und Holocaust schnell zu vergessen. Mit dem Stuttgarter Schulbekenntnis (Okt. 1945) hatte sich die evangelische Kirche zu ihrer Mitverantwortung bekannt. Nun konnte man sich der Zukunft zuwenden. Die Katholische Kirche brauchte länger.

Evangelischer Religionsunterricht war zunächst Evangelische Unterweisung, Unterrichtung zum Glauben, erteilt durch Kirchenpersonen. Später, in den 68er Jahren, setzte ein Umdenken ein, Religionsunterricht wurde zunehmend von akademisch ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet, das Fach wurde „wissenschaftlich“, benotet – also ein richtiges Unterrichtsfach. Im Bereich der kath. Kirche ist Unterricht durch

Kirchenpersonen noch verbreitet. Auf die Sonderregel Bremen (Art. 141 GG) hat sich bislang ohne endgültige Verfassungsklä rung auch Berlin berufen.

Den GG-Passus „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen (Art. 7[2] GG), wusste in den späten 60ern eine selbstbewusster werdende Schülerschaft zu nutzen, die es verstand ihre bereits in der Weimarer Gesetzgebung festgelegte Religionsmündigkeit ab 14 zu nutzen und sich in einem emanzipatorischen Akt von der Teilnahme am Religionsunterricht zu befreien. Dies führte seinerzeit zur Einführung einer unterrichtlichen Pflichtalternati ve mit verschiedensten Bezeichnungen (Werte und Normen, Philosophie u.a.m.) ab der 7. Klasse.

Bekennnisfreie öffentliche Schulen sucht man in den Bundesländern übrigens vergeblich. Schulen sind Ländersache. Sie kommen in den Schulgesetzen der Länder nicht vor. Dies ist angesichts der Nachkriegsgeschichte nicht verwunderlich, heutzutage allerdings anachronistisch und sollte dringend überdacht werden.

Mittlerweile hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung in unserem Land – insbesondere auch in Bezug auf die Bindung an Religionsgemeinschaften völlig verändert. Nach der Wiedervereinigung hat sich die religionsdistanzierte

Bevölkerung der neuen Bundesländer keineswegs auf den Religionsunterricht gestürzt; er wurde ihnen im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses verordnet. Gegen die Einführung des allgemeinen Faches Ethik in Berlin und Brandenburg leisteten die beiden Großkirchen bis zum Verfassungsgericht (vergeblichen) Widerstand. Die religiöse Vielfalt in der Einwanderungsgesellschaft zieht zusätzlich starke Spuren. Vor allem aber die Bindung an die großen Kirchen(bünde) hat dramatisch nachgelassen. In den Großstädten und Ballungsgebieten Westdeutschlands beträgt die Bindung weniger als die Hälfte, in Ostdeutschland insgesamt noch weniger. Einwanderer aus muslimisch geprägten Kulturen kennen die formale „vertragliche“ Bindung an Religionsorganisationen bekanntlich nicht. Hier gilt zuweilen die (grundlose) und auch oftmals von muslimischen Verbänden vertretene Annahme, dass sie alle mehr oder weniger religiöse Muslime seien.

Eine immer kleiner werdende Gruppe von Trägern religiöser Körperschaftsrechte verantwortet demnach den Religionsunterricht inhaltlich, den der Staat zu gewährleisten aber auch zu kontrollieren hat und auch finanziert.

Dies führt in den Bundesländern zu sehr unterschiedlichen Antworten. Während es z.B. in Hessen 13 verschiedene Religionsunterrichte gibt, kennt Hamburg (als Bundesland mit der in Westdeutschland geringsten Religionsgemeinschaftsbindung) nur einen Religionsunterricht „für

alle“, in den Klassen 1 – 6 sogar ohne staatliches Alternativangebot und ohne ernstzunehmende Achtung vor dem Recht der Eltern, ihre Kinder abzumelden.

Schon alleine vor diesem Hintergrund ist es unbegreiflich, dass unsere Partei zwar Netzwerke religiöser Mitglieder hat und organisatorisch fördert (Arbeitskreise für Christen, Juden, Muslime), die Bedürfnisse nach Wertsuche, Werteorientierung, Werteartikulation über das jeweilige Sozialdemokratische Grundsatzprogramm hinaus bislang aber innerhalb der Partei selbst nicht achtet. Die Partei Bündnis 90/Grüne hat seit etlichen Jahren neben einem religionsbezogenen auch einen säkularen Bundesarbeitskreis und entsprechende Länderarbeitskreise. In unserer Partei ist glücklicherweise gerade ein Umdenken zu beobachten.

Für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen hat dieser Befund eine erhebliche Bedeutung. Ein allgemeiner Lösungsvorschlag ist angesichts Vielfalt von Länderregelungen in Form eines Antrages/Beschlusses aber nicht zielführend.

Aber einige Grundätze sollten dennoch für uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten bedeutsam sein:

1. Die Würde des Menschen eingebettet in die allgemeinen Menschenrechte steht in unserem freiheitlich-demokratischen Weltbild an oberster Stelle, über jedem religiösen Bekenntnis.
2. Kenntnisse über Religionen mit ihren verschiedenen Transzendenzvorstellungen sind für alle jungen Menschen genauso wichtig wie die Kenntnisse über Prozesse der Evolution und die evidenzbasierte Erfahrungswirklichkeit. Diese Vielfalt von Vorstellungen sollte in Schulen vermittelt werden.
3. Die Achtung vor Menschen mit religiösen Bindungen sollte zu unserem Menschenbild gehören. Genauso muss gleichermaßen und gleichgewichtig die Achtung gegenüber Menschen erwartet werden, die sich religiösen Bindungen entzogen haben, entziehen oder diese nicht erst aufbauen wollen.
4. Die Entwicklung zu kooperativen Religionsunterrichtsmodellen in einigen Bundesländern, in denen Schülerinnen und Schüler nicht konfessions-spezifisch unterrichtet bzw. diskutiert werden, ist erfreulich und sollte von uns befördert werden. Ein solches Vorhaben setzt voraus, dass sich die beteiligten Religionsgemeinschaften auf gemeinsame "Grundsätze" im Sinne des Art. 7 [3] GG verständigen, das heißt, dass diese auch mit den Grundwerten des Grundgesetzes in Übereinstimmung gebracht sind.
5. Unterrichtsmodelle für die Gesamtheit einer Lerngruppe, die sowohl Schüler*innen eines religionsnahen (bzw. -offenen) als auch eines religionsfernen (-ablehnenden) Elternhauses umfasst, dürfen daher nicht alleine Lehrpersonen anvertraut werden, die eine kirchlich-religiöse Beauftragung (Vocatio, Missio Canonica, Idschaza...) haben.
6. In der politischen Diskussion der kommenden Jahre wird sich herausstellen, ob diese Vorschläge auch ohne Änderungen im Art. 7 des Grundgesetzes umsetzbar sind, ansonsten dürfen wir auch vor einer Ergänzung oder Änderung unseres Grundgesetzes nicht zurückschrecken.

Paragraph 219a StGB ist verfassungswidrig und deshalb abzuschaffen

Das Netzwerk säkularer Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten setzt sich dafür ein, dass § 219a aus dem StGB gestrichen wird.

Begründung:

„Nach §219a Abs. 1 StGB genügt bereits die "Information" über die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes des "Anbietens". Damit gilt ein Verbot für Ärzte und Kliniken, zu informieren, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen ein legaler Schwangerschaftsabbruch erlaubt ist, welche Methoden es gibt, welche Risiken der Eingriff birgt und dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen.“

„Religiöse, aber auch philosophisch begründete Tabuisierungen von Schwangerschaftsabbrüchen und der Information über die Durchführung selbiger können in einem säkularen Staat keine Legitimationsgrundlage für mit Kriminalstrafe bewehrte Verbote sein. Mit dem Erlass einer moralisierenden, auf die Durchsetzung einer religiös-weltanschaulich bestimmten Sittlichkeit bezogenen Strafnorm, überschreitet der Staat seine Kompetenzen.“

„(...) Der §219a folgt religiösen Glaubensvorstellungen und der nationalsozialistischen Weltanschauung, die mit einem demokratischen, weltanschaulich neutralen Rechtsstaat in der Ausrichtung auf die Europäische Menschenrechtskonvention unverträglich sind.“²³

Zur Weiterbearbeitung an den Sprecherkreis überwiesen:

- Suizidhilfe: Mein Ende gehört mir
- Kinderrechte sind Menschenrechte
- Strategische Maßnahmen gegen den Politischen Islam
- Resolution: Demokratie ist kein Naturzustand

²³https://www.gesetze-im-inter-net.de/stgb/___219a.html
<https://hpd.de/artikel/sachliche-informationen-ueber-abtreibungen-sind-keine-werbung-18919>

<https://weltanschauungsrecht.de/meldung/straf-verfahren-219a-kristina-haenel>
<https://weltanschauungsrecht.de/meldung/219aSTGB-verfassungswidrig-Haenel>